

Auskunft Dr.in Isabella Riener
T 04242 / 205-2410
F 04242 / 205-2199
E naturschutz@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-T-1/09

Villach, 11. Dezember 2009

**Fütterungsverbot von Tauben und Wasservögeln
ortspolizeiliche Verordnung**

Verordnung

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 11. Dezember 2009 zur Vorbeugung und Bekämpfung von gesundheitlichen Problemen bedingt durch das Füttern von Tauben und Wasservögeln im Bereich der Stadt Villach.

Gemäß § 13 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 in der Fassung des LGBl. Nr. 12/2004 wird zur Abwehr und Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen für das Gebiet der Stadt Villach verordnet:

§ 1

(1) Das Füttern von Tauben und Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel und das Ausstreuen von Futter für diese Tiere in der Umgebung von und auf Wasserflächen stehender und fließender Gewässer und dergleichen, wie auch auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen im erhaltenswerten Stadtkern von Villach ist verboten.

(2) Der Bereich des erhaltenswerten Stadtkerns von Villach wird umschlossen von der Eisenbahnanlage der Österreichischen Bundesbahnen samt Gleiskörper (Bereich Hauptbahnhof) bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnanlage mit der Dreschnigstraße, der Dreschnigstraße selbst, der Ossiacherzeile sowie dem Bereich rund um die Kreuzkirche, dann entlang der Richard-Wagner-Straße und der südlich an der Richard-Wagner-Straße angrenzenden Gebäuden, dem Bereich rund um die CHS (Centrum Humanberuflicher Schulen), der Steinwenderstraße und dem Schnittpunkt der Steinwenderstraße mit der Eisenbahnanlage der Österreichischen Bundesbahnen samt Gleiskörper (Bereich Westbahnhof).

§ 2

In Notzeiten ist – ausgenommen von der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung – ein Füttern von Tauben und Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel durch Mitarbeiter der Stadt Villach oder von mit dem Tierschutz befassten Institutionen und Organisationen an hierfür behördlich festgelegten Fütterungsplätzen erlaubt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft wird.

§ 4

Diese Verordnung ist durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistrates Villach kundzumachen und tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 5

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:

Helmut Manzenreiter

Ergeht an:

1. Stadt Villach, Hauptbüro, mit der Bitte um Anschlag an der Amtstafel
2. Stadt Villach, Öffentlichkeitsarbeit, mit der Bitte um Information an die Medien
3. Stadtpolizeikommando Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
4. Bundespolizeidirektion Villach, Trattengasse 34, 9500 Villach
5. Stadt Villach, Lebensmittel- und Veterinärpolizei, im Hause
6. Stadt Villach, Gesundheit, im Hause
7. GG 1 - Behördenverwaltung, im Hause
8. Magistratsdirektion zur Verordnungssammlung und Kundmachung im Internet
9. Stadt Villach, Natur- und Umweltschutz, zum Akt